

## **Hauptsatzung der Stadt Usedom**

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/usedom.php>  
am 11. August 2014)

\*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Usedom  
vom 29. Juni 2015

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/usedom.php>  
am 10. Juli 2015)

### **§ 1**

#### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

(1) Die Stadt Usedom besteht aus den Ortsteilen Usedom, Gellenthin, Gneventhin, Karnin, Kölpin, Mönchow, Ostklüne, Westklüne, Paske, Voßberg, Welzin, Wilhelmsfelde, Wilhelmshof und Zecherin.  
Sie gehört dem Amt Usedom-Süd an.

(2) Die Stadt Usedom führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Das Wappen zeigt: „In Silber ein rechtsgewendeter blauer Bügelhelm mit goldener Helmkrone und einem natürlichen Pfauenfederbusch; auf dem Schild ein gekrönter Bügelhelm mit blau-silbernen Decken und einem von zwei blau-silbernen Fähnchen eingeschlossenen Pfauenfederbusch“.

(4) Die Flagge der Stadt Usedom ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Blau, Weiß und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuches ein. Auf der Mitte des weißen Streifens liegt das Stadtwappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches einnimmt. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT USEDOM“.

(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3 Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertreterersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

### **§ 4 Hauptausschuss**

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet, welcher die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KV M-V wahrnimmt. Ihm gehören neben dem Bürgermeister weitere vier Stadtvertreter an.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	5.000,00 € bis 10.000,00 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	1.000,00 € bis 2.500,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken	5.000,00 € bis 10.000,00 €
6.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	50.000,00 € bis 400.000,00€
7.	Abschluss von städtebaulichen Verträgen	10.000,00 € bis 50.000,00 €
8.	Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V	100,00 € bis 1.000,00 €

(4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 zu unterrichten.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Die Stadtvertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere beratende Ausschüsse nach § 36 KV M-V.

(2) Die Ausschüsse setzen sich aus Stadtvertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Bau- und Bauplanungsangelegenheiten, Zusammensetzung: 4 Stadtvertreter und 3 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Zusammensetzung: 3 Stadtvertreter und 2 sachkundiger Einwohner
Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss	Angelegenheiten aus Jugend, Kultur, Sport und Tourismus Zusammensetzung: 5 Stadtvertreter und 2 sachkundige Einwohner

(4) Die Sitzungen des Sozialausschusses und des Kultur-, Sport- und Tourismusausschusses sind öffentlich. § 3 Absatz 2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Sitzungen des Bauausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## **§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Absatz 3 dieser Hauptsatzung.

(2) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 4.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €

(3) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind),
2. die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB,
3. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(4) Er ist zuständig, wenn das Vorverkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeübt werden kann.

(5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.

## **§ 7 Entschädigung**

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 950 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 190 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 95 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 20 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, für Sitzungen des Bauausschusses, des Sozialausschusses und des Kultur-, Sport- und Tourismusausschusses erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 15 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 20 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

(6) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Usedom, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Usedom-Süd mit den Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Zempin, Zirchow und der Stadt Usedom unter: [www.amtusedom-sued.de](http://www.amtusedom-sued.de), öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Anschrift: Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen der Stadt Usedom kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Usedom werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages

bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Usedom-Süd. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Usedomer Amtsblatt“. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Stadt Usedom verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen nach Absatz 1 und 2 ist in der Form der Absätze 1 oder 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Usedom	Markt 1
Gellenthin	Dorfstraße Bushaltestelle
Karnin	Dorfstraße 2a
Welzin	Dorfstraße Bushaltestelle
Zecherin	Dorfstraße 11.

## **§ 9 Ortsteilvertretungen**

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.